



III - Finanzservice

### **Gesellschaftsvertrag "Bauhof Wipperfürth - Hückeswagen GbR"**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Beschlussqualität</b>
Stadtrat	Ö	27.03.2012	Entscheidung

#### **Beschlussentwurf:**

Der Rat ermächtigt die Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (WEG) dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages der "Bauhof Wipperfürth - Hückeswagen GbR" zuzustimmen

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt keine direkten Auswirkungen; die Gründung der Gesellschaft bürgerlichen Rechtes dient einem beschleunigten und wirtschaftlichen Verfahrensablauf beim Neubau des gemeinsamen Bauhofes der beiden Kommunen.

#### **Demografische Auswirkungen:**

Keine

#### **Begründung:**

Nach den bisherigen Überlegungen sollen Bauherr und Eigentümer des neuen Bauhofkomplexes die beiden Entwicklungsgesellschaften der Städte, WEG und HEG, sein.

Der Steuerberater der WEG und das Finanzamt Wipperfürth haben empfohlen, dazu eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR) zu gründen. Die Gründung einer eigenständigen Firma ist dann nicht erforderlich und der bürokratische Aufwand kann möglichst gering gehalten werden.

Alleinige Aufgabe der GbR sind Errichtung, Betrieb und Vermietung des Bauhofgebäudes. Mieterin wird alleine die Stadt Wipperfürth als Betreiberin des gemeinsamen Bauhofes sein. Die eigentliche Gebäudeunterhaltung und die Bewirtschaftung würden durch das Regionale Gebäudemanagement erfolgen.

Für die Bildung der GbR empfehlen die Geschäftsführungen von WEG und HEG den Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages. Hierzu wird auf den beigefügten Entwurf verwiesen.

Die Geschäftsanteile sollten entsprechend den vorgesehenen Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gebildet werden, also mit einem Verhältnis von 59 % für Wipperfürth und 41 % für Hückeswagen.

Für den Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist jeweils ein Beschluss der Gesellschafterversammlung der WEG bzw. der HEG erforderlich, wobei zuvor der jeweilige Stadtrat die Gesellschafterversammlungen nach § 108 Abs. 5 Buchstabe a GO NR W hierzu ausdrücklich ermächtigen muss.

Der Beschluss der WEG mbH ist für die im Anschluss an diese Ratssitzung stattfindende Gesellschafterversammlung vorgesehen.

Nach Gründung der Gesellschaft erfolgt auch eine Verrechnung der bisher entstandenen Planungskosten entsprechend dem vereinbarten Kostenschlüssel. Die Stadt Wipperfürth hat bisher rd. 79.000 € getragen. Die von der WEG bezahlten Grunderwerbskosten werden im Rahmen des Grundstücksgeschäftes anteilig durch die HEG übernommen.

### **Anlagen:**

Entwurf des Gesellschaftsvertrages